

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
Master-Studiengang Niederlandistik
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 17.08.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Niederlandistik“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 12.06.2007 – 21.4-745 08-120 – genehmigt.

**§ 1
Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Master-Studium Niederlandistik wird zugelassen, wer

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist und
- b) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss of Arts (B. A.) in Niederlandistik mit mindestens 60 KP oder in einem verwandten Studiengang oder gleichwertige Leistungen erbracht sowie vergleichbare Sprachkenntnisse erworben hat.
- c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Kenntnisse in Niederlandistik, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an speziellen Problemen der Niederlandistik und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Darlegung der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet der Zulas-

sausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest.

**§ 3
Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist**

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen (evtl. mit beglaubigten Übersetzungen) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b);
- Darstellung des persönlichen bzw. beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung;
- Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen.

(3) Für Studierende, die im Semester vor der Zulassung einen Bachelor-Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit; das endgültige Zeugnis kann bis zum 15. Oktober nachgereicht werden.

**§ 4
Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Niederlandistik von der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt. Im gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss stellt die gemäß § 2 Absatz 2 erforderliche Eignung anhand der vorliegenden Unterlagen fest.

(3) Wenn die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe

einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen.

(4) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
- | | |
|------------|-----------|
| 1,0 - 1,5 | 3 Punkte, |
| 1,51 - 2,5 | 2 Punkte, |
| 2,51 - 3,5 | 1 Punkt, |
| 3,51 | 0 Punkte. |
- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen
0 bis 2 Punkte.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

§ 5 Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß einer Rangfolge.

(2) Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß der §§ 4 und 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.